

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 33 (1962)

Heft: 7

Artikel: Kinderarbeit vor hundert Jahren

Autor: Meier, Rudolf A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-807511>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinderarbeit vor hundert Jahren

Von Rudolf A. Meier

Im Rückblick auf das 19. Jahrhundert begrüßte Ellen Key, eine schwedische Schriftstellerin, im Jahre 1900 unsere Epoche als «Jahrhundert des Kindes». Sie erhoffte von der kommenden Zeit einen besonders günstigen Nährboden für die Erziehung des Kindes.

Gewiss, heute, nach mehr als einem halben Jahrhundert, vermögen wir dem Kinde mehr zu bieten als je zuvor. Aber nur zu oft ist es das Kind, das den Preis für unsern Fortschritt zu bezahlen hat.

Seelische Verkümmern

So glauben wir dem Kinde mit Liebe und Verständnis zu begegnen und spüren oft nicht, wenn es seelisch vereinsamt und verarmt. Und wir haben so wenig Zeit heute — auch nicht für das Nächstliegende: für das Kind. So überschütten wir es mit unsern allzu perfekten Spielzeugen und merken nicht, dass seine Phantasie und sein Spieltrieb verkümmern und sein egoistischer Anspruch wächst. Auch bauen wir Anlagen und Spielplätze — gewiss, aber noch immer viel zu wenige. Wir verbieten das Lärmen und Herumtollen und ersticken damit immer auch etwas vom Wertvollsten, das ein Kind hat: seine Fröhlichkeit und Naivität. Wir hasten zur Arbeit und zum Vergnügen und übersehen gerne, dass auch das Kind an unserm Leben, an unserer Arbeit, ja sogar an unserer Verantwortung, wenn vielleicht auch unbewusst, teilhaben möchte . . .

Sicher hat es nie ein «Jahrhundert des Kindes» gegeben. Gerade auch nicht in der sogenannten «guten alten Zeit», sonst hätte Ellen Key ihre Prognose nicht erst stellen müssen.

In dieser «guten alten Zeit», in diesem 19. Jahrhundert hatte die technisch-industrielle Revolution ihren Siegeszug begonnen. Die *Dampfmaschine* wurde erfunden, und diese Erfindung war es, die das Maschinenzeitalter überhaupt erst heraufführte. Aus der mechanisierten Textilindustrie der ersten Jahrzehnte entwickelte sich die schweizerische Maschinenindustrie, die schon gegen Ende des Jahrhunderts Weltgeltung besass. Dieser ungeheure industrielle Aufschwung nahm den ganzen Menschen in Besitz; er nahm auch das Kind in Besitz!

Kinderarbeit darf aber nicht dem Maschinenzeitalter oder der industriellen Frühzeit zu Lasten geschrieben werden. Nein: sie war schon Jahrhunderte vorher weit verbreitet. Die altüberlieferte Ueberzeugung, dass schon Kinder «ihr Brot» mitzuverdienen haben, geht weit zurück. So sollen, gemäss einem Kommissionsvorschlag zur Gründung des Waisenhauses von Zürich anno 1575, schon sieben- und achtjährige «ihr spysli allein gewinnen können».

Diese Angaben entnehmen wir der 1961 im Eugen-Rentsch-Verlag herausgekommenen «Schweizerischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte» von Albert Hauser, die uns von den Anfängen her ein grossartiges Bild schweizerischen Lebens und Schaffens vermittelt.

Sechsjährige Arbeitskräfte

In der damaligen Zeit dachte man in andern Kategorien als heute. Man sprach sogar von einem Müsiggang der ersten Lebensjahre, der die Quelle aller späteren Laster und Armut sei. Die *Armut* wurde dem Laster und der Liederlichkeit gleichgesetzt — eine Meinung, die noch

im 19. Jahrhundert vorherrschend war. Selbst in gebildeten Kreisen glaubte man lange, dass man das Kind nicht früh genug an ein zweckmässiges Arbeiten gewöhnen könne. Es war üblich, sechs- bis zehnjährige Waisenkinder den Unternehmern als Arbeitskräfte zuzuweisen. In einzelnen Fällen wurden sogar Vier- bis Sechsjährige zum Spinnen und Weben angehalten. Besonders die damals grassierende Armut und das Bettlertum versuchte man auf diese Weise zu bekämpfen, man erliess deshalb sogar Heiratsverbote für die Armen!

Im Kinde sah man lediglich das Miniaturbild eines Erwachsenen und behandelte es dementsprechend. Auch die Eltern der Kinder teilten diese Ansicht, war es doch nie anders gewesen.

So ist es nicht verwunderlich, dass die Kinderarbeit dann im 18. Jahrhundert, in der Blütezeit der Heimindustrie, noch eine Steigerung erfuhr, um schliesslich in den ersten Jahrzehnten des letzten Jahrhunderts ihren Höhepunkt zu erreichen.

In den Textilfabriken, deren Mechanisierung um 1800 beginnt, und erst recht in der *Heimindustrie*, in der das Handweben und Handspinnen praktiziert wurden, herrschte die Tendenz, möglichst billige Arbeitskräfte einzusetzen, weil die neuen Maschinen sehr teuer zu stehen kamen, und auch wegen des zunehmenden, rücksichtslosen Konkurrenzkampfes. Die Heimindustrie wiederum, die von jeher Frauen und Kinder beschäftigte, hatte nun gegen die billigeren Fertigprodukte dieser Industrie anzukämpfen. Und diese Industrie breitete sich rasend schnell aus.

15 Arbeitsstunden pro Tag

Tausende von Kindern wurden in dumpfen *Web- und Spinnstuben* gefangengehalten, oder sie wurden schon vor Tagesanbruch in die Fabriken getrieben, um dort 13 bis 15 Stunden im Tag zu arbeiten. Ihr Taglohn reichte gerade aus, um ungefähr zwei Pfund Brot oder ein Pfund Fleisch kaufen zu können. Für kleinste Vergehen erhielten diese Sechs- bis Zwölfjährigen Lohnabzug oder die Rute. Schutzvorrichtungen an Maschinen kannte man damals nicht oder sie wurden erst angebracht. Unfälle waren deshalb an der Tagesordnung. In einem zeitgenössischen Bericht heisst es kurz und lapidar: «Diese Kinder werden geboren, um zu leiden und zu sterben.»

Dass die *Schulbildung* zu kurz kam oder dass es öfters überhaupt keine gab, wurde wohl bemerkt, aber erst nach und nach als Uebel empfunden. Die Frucht der Aufklärung reifte eben nicht so rasch. Zwar gab es im Jahre 1810, im Schloss Yverdon, ein bereits in allen Landen bekanntes Erziehungsinstitut, dessen Leiter, Heinrich Pestalozzi, gleichzeitig Präsident der «Schweizerischen Gesellschaft für Erziehung» war. Ihm, Pestalozzi, haben wir es insbesondere zu verdanken, wenn damals immer mehr Gebildete das mangelhafte Schulwesen anprangerten und schnelle Abhilfe verlangten. Aber auch Pestalozzi vertrat in seinen Frühschriften, als er Hausvater im Neuhof war, noch die Meinung, dass man die Kinder vom sechsten Jahre an in der *Industrie* verwenden könne, und glaubte, alle Erziehung sei Erziehung zur Industrie. Als er aber die Auswüchse und Schäden der industriellen Heimarbeit deutlich erkannt

hatte, empörte er sich. «Nein», rief er aus, «der Sohn des Elenden, Verlorenen, Unglücklichen ist nicht da, bloss um ein Rad zu treiben, dessen Gang einen stolzen Bürger emporhebt, nein, dafür ist er nicht da! Missbrauch der Menschheit, wie empört sich mein Herz!» Und das für unsere Ohren anstössige Wort von der «Erziehung zur Industrie» liess er fallen und forderte, im Rückblick auf ein unerhört gelebtes Leben im Dienste des Nächsten, Erziehung zur Menschlichkeit, wahre Menschenbildung.

Der verständnisvolle Gotthelf

Zwanzig Jahre später gab ein anderer Schriftsteller und Erzieher seiner Empörung über die Kinderarbeit in folgenden, wahrhaft bewegenden Worten Ausdruck: «Man sorgte dafür», schrieb *Gotthelf* im Jahre 1840, «dass die Kinder am Leben blieben, das heisst nicht verhungerten, nicht erfroren: man gab ihnen Brot oder Geld, aber man sah in ihnen nicht die kleinen, die Jesus so lieb hatte, von denen er sagte, dass ihnen das Himmelreich gehöre; man kümmerte sich durchaus nicht um ihre Seelen, ja man dachte nicht einmal daran, dass sie eine Seele hatten, dass sie ein anvertrautes Pfand seien, von dessen Verwendung man Gott Rechenschaft abzugeben hatte und dass von dieser Rechenschaft der eigenen Seele Heil und Seligkeit abhängen».

Aber schon in den zwanziger Jahren geisselten Persönlichkeiten verschiedener Stände und Berufe das Unwesen der Kinderarbeit. Ein Sammelbecken aller dieser Stimmen bildete die *Gemeinnützige Gesellschaft* der Schweiz, die in manchen Kantonen Sektionen unterhielt. So forderte man Fabrikschulen, dann forderten Basler Pfarrer ein Schulgesetz, das den Kindern die Fabrikarbeit verbiete, wieder andere wiesen darauf hin, dass die Kindersterblichkeit in der Fabrikbevölkerung höher war als in den übrigen Bevölkerungsschichten, so dass endlich etwas getan werden müsse usw.

Zwar erliess die Zürcher Regierung bereits 1815 eine Verordnung, «laut welcher den Kindern der Fabrikbesuch vor dem vollendeten neunten Lebensjahr verboten wurde. Die tägliche Arbeitszeit wurde auf 12 bis 14 Stunden beschränkt, die Nachtarbeit verboten. Man darf diese Verordnung als einen ersten Akt der europäischen Kinderschutzgesetzgebung ansprechen», so lesen wir im oben erwähnten Werk von Albert Hauser. Aber trotz zähen Kampfes der Schulbehörden um Einhaltung der Verordnung blieb sie meist bloss Theorie. Inzwischen richtete die *Gemeinnützige Gesellschaft* beschwörende Appelle an die Öffentlichkeit, hielt Tagungen und Versammlungen ab, um dem Uebel beizukommen. Regierungsmitglieder, Gelehrte, Pfarrer und selbst Unternehmer fanden sich in ihren Reihen.

Die Schule wurde vernachlässigt

So wurde jahrzehntelang gegen Unverstand und Sturheit gekämpft. Die Schullehrer hatten alle Mühe, den Kindern das Lesen und Schreiben beizubringen, denn oft kamen sie überhaupt nicht zur Schule. Gab es zum Beispiel kantonale Schulgesetze, so wurden sie einfach umgangen, indem die Kinder nachts in die Fabriken und tagsüber auch noch in die Schulen geschickt wurden. Den Schlafmangel holten sie einfach in der Schulbank nach! In den 1830er Jahren wurden die staatlichen Volksschulen eröffnet.

Wie verhielten sich nun eigentlich die *Eltern* zur Kinderarbeit? Bis etwa zur Jahrhundertmitte waren sie durch-

Fristen für gebrechliche Kinder bei der Invalidenversicherung

PI — Wer Leistungen der Invalidenversicherung (IV) beansprucht, muss dafür eine Anmeldung einreichen. Während der Einführungszeit wurden noch rückwirkend Kosten vergütet. Heute aber gilt es, die gesetzlichen Fristen einzuhalten, will man nicht gekürzte Leistungen riskieren.

Bei allen Eingliederungsmassnahmen — medizinische Massnahmen, Sonderschulung, Berufsausbildung, Hilfsmittel — gilt grundsätzlich, dass solche Massnahmen vor der Durchführung von der IV bewilligt sein müssen (Art. 78, Abs. 2 IVV). Es geht also zum Beispiel nicht an, ein Kind selbst in ein Heim einzuweisen und dann erst hinterher den IV-Beitrag zu fordern. Nur wenn eine Eingliederungsmassnahme im Interesse des Versicherten so dringlich ist, dass sie sofort durchgeführt werden muss, kann die IV die Kosten rückwirkend übernehmen und auch dann nur, wenn die IV-Anmeldung zusammen mit den Unterlagen über die Massnahme spätestens 3 Monate nach Beginn der Durchführung eingereicht wird. Gleichzeitig durchzuführende Vorkehren können mit einer Anmeldung beantragt werden; wenn verschiedene Massnahmen nacheinander notwendig werden, ist für jede neue Leistung eine neue Anmeldung erforderlich.

Bei den Renten für bleibend erwerbsunfähige Kinder beginnt der Anspruch am ersten Tag nach dem 20. Geburtstag. Kinder, die vor dem 20. Jahr noch nicht bei der IV angemeldet waren, müssen auf diesen Zeitpunkt hin auf dem besondern Formular für Volljährige angemeldet werden; die Rente wird nicht einfach von selbst mit Erreichen dieses Alters ausgerichtet. Ebenso braucht es aber auch eine erneute Anmeldung für die Rente, wenn ein Kind schon vor dem 20. Jahr einmal bei der IV angemeldet worden ist, zum Beispiel für Sonderschulung. Die Rentenmeldung muss spätestens innert 6 Monaten nach Vollendung des 20. Altersjahr erfolgen. Nach dieser Frist erhält das Kind die Rente erst vom Monat der Anmeldung, nicht vom Geburtstag an (Art. 48, Abs. 2 IVG). Ein Kind, das zum Beispiel im März 1962 volljährig wurde, muss also bis spätestens 30. Aug. angemeldet sein, damit es ab März die Rente erhält; meldet man es versehentlich erst Ende 1962, gehen ihm 9 Monate Renten verloren! Im Interesse der Kinder sind daher solche Fristen zu beachten. Auch die Hilflosenentschädigung kann man erst vom 20. Altersjahr an beanspruchen; sie kann zusammen mit der Rente beantragt werden. Wenn ein Kind bis zum 20. Jahr den Heimpflegebeitrag für Bildungsunfähige erhielt, hört dieser mit der Volljährigkeit auf, und man muss an seiner Stelle für den Hilflosigkeitszuschlag eingeben.

wegs mit der *Arbeit ihrer Kinder* in den Fabriken einverstanden. Sie waren meistens arm und glaubten, auf den Kinderlohn nicht verzichten zu können. Gewiss, auch sie liebten ihre Kinder auf ihre Art. Aber von uns aus gesehen, glauben wir ihnen doch den Vorwurf einer gewissen Lieblosigkeit nicht ganz ersparen zu können. Wenn wir aber bedenken, dass damals zwischen Eltern und Kindern noch kein so intimes Verhältnis herrschte

wie heute und dass die Autorität der Eltern absolut war, was sich wohl am schärfsten in der kindlichen Anrede, im «Ihr», mit dem die Kinder die Eltern noch anzusprechen hatten, ausdrückte, dann müssen wir wohl den Vorwurf der Lieblosigkeit mehr dem damaligen Zeitgeist ankreiden.

Vom heutigen Gesichtspunkt aus betrachtet, glauben wir, dass auch das Kind am Leben der Erwachsenen teilnehmen und in deren Kreis aufgenommen werden möchte. Schon der Nachahmungstrieb wirkt in dieser Richtung. Aber dieses Teilnehmen-Wollen darf der Erwachsene nicht missbrauchen. Er hat die körperliche und geistig-seelische Reife des Kindes zu beachten. Dem Kleinkind zum Beispiel wird die Mutter das «Arbeiten» spielerisch beibringen, denn auch das Spiel ist für das Kind eine Arbeit, sogar eine Lebensform. Kleine Handreichungen im Haushalt, im Garten und in der Landwirtschaft sind für das Selbstbewusstsein und für die charakterliche Reifung unerlässlich. Ebenso unerlässlich ist ein möglichst unmittelbares Erleben der Natur. Hier hat ohne Zweifel das Landkind gegenüber dem Stadtkind ein Plus. Es weiss auch besser als jedes Stadtkind über die Mühen der Arbeit Bescheid und ist oft zäher und weniger gefährdet. Ein Kind braucht aber auch die

Spiel- und Fabulierwelt

und braucht die mütterliche Geborgenheit, um einmal vollwertige Arbeit leisten zu können und ganz Mensch zu werden. Diese Erkenntnisse gehörten damals natürlich noch nicht zum Allgemeingut selbst der gebildeten Klassen.

Jahrzehntelang kämpfte man um ein allgemeines Kinderschutzgesetz. Selbst 1863 kamen noch schwere Fälle von Kinderausbeutung vor. Auch wurden noch im Bernbiet Pflegekinder an Meistbietende «verkauft». Erst 1874 erhielt der Bund die Kompetenz, einheitliche Vorschriften über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und die Arbeitszeit Erwachsener aufzustellen. 1877 kam es dann zum Eidgenössischen *Fabrikgesetz*,

Verkehrsregeln für taubstumme Kinder

PI. — Seit Jahren erteilt ein speziell damit beauftragter Polizist den gehörlosen Schülern der schottischen Taubstummenanstalt Aberdeen Verkehrsunterricht. Weil die offiziellen Verkehrsregeln mit ihren Fachausdrücken oft schwer verständlich waren, stellte Polizeimann W. A. Johnston mit den Kindern zusammen ein handgeschriebenes, illustriertes Regelbuch auf, das sich von einer Klasse zur andern vererbte. Seine Arbeit kam Radioleuten zu Ohren, die darüber einen Fernsehfilm drehten. Später wurde das Drehbuch in eine kleine gedruckte Broschüre verwandelt, die jedem taubstummen und schwerhörigen Kinde in ganz England gratis zugestellt worden ist. Der britische Verkehrsminister hat ihr persönlich ein ganz auf den begrenzten Wortschatz gehörbehinderter Kinder eingestelltes Vorwort beigegeben. Die grössten Teile von den schottischen Schülern selbst formulierten Texte des farbig bebilderten Büchleins geben in einfacher, klarer Sprache alle wichtigen Verkehrsregeln für Fussgänger und Radfahrer sowie die Verkehrszeichen wieder.

Kürzlich ist dem unterdessen zum Korporal beförderten Initianten dieser Aktion der diesjährige Shell- und BP-Preis für Verhütung von Kinderunfällen auf der Strasse zugesprochen worden.

das die Kinderarbeit in den Fabriken bis zum vierzehnten Altersjahr verbot, die Nachtarbeit untersagte und den Normalarbeitstag auf 11 Stunden festsetzte. Dieses Fabrikgesetz war damals eines der modernsten Schutzgesetze des Kontinents.

Wir haben sicher keinen Grund, uns über die Kinderarbeit vor 100 Jahren pharisäisch auszulassen; wohl aber Gründe genug, über die Zukunft unserer eigenen Kinder besorgt zu sein.

Neue Hefte des Schweizer Jugendschriften-Werkes

Nr. 771 «*Drei Burschen — drei Abenteuer*» von Jean Feyrin / Lucy Dieudonné. Reihe: Reisen und Abenteuer, Alter: von 10 Jahren an.

Drei Burschen erleben drei verschiedene Abenteuer. In einem alten Turm entlarven sie eine Gangsterbande. Die Burschen glauben, eine Mammuthöhle entdeckt zu haben — aber ein alter Bär haust darin. Zum Schluss gelingt es den drei Burschen, einen Affen als Glühbirnendieb zu überführen.

Nr. 772 «*Die Rosawolke*» von George Sand / Greti Rickenmann. Reihe: Literarisches, Alter: von 13 Jahren an.

Das Schäfermädchen Katrin erlebt ein wunderbares Abenteuer mit der Rosawolke. Die weise Spinnerin Collette, die unter den Gletschern wohnt, lehrt Katrin, aus einer Wolkenträumerin eine tüchtige Handwerkerin zu

werden, und erschliesst dem Kinde damit eine neue Welt.

Nr. 773 «*Kennst du Amerika?*» von Paul Eggenberg.

Reihe: Reisen u. Abenteuer, Alter: von 12 Jahren an. Ein Bilderheft, in dem der Leser zuerst allerlei Wissenswertes über die Weltstadt New York erfährt. Anschliessend berichtet der Verfasser über amerikanische Schulen, deren Besuch zum Vergnügen wird, über die Mühsal der Einwanderer, über Schweizer Siedlungen, über Indianer und Neger.

Nr. 774 «*Schneewittchen*», von Hermann Wehrle/J. C. Tramèr. Reihe: Zeichnen und Malen. Alter: von 5 Jahren an.

Das gekürzte Märchen der Brüder Grimm. Schneewittchen wird in 23 Bildern zum Ausmalen den Kleinen viel Freude bereiten. Die Kurztex te regen zum Lesen und zum Vergleich an.